

ringer fehlen; dafür begegnen nun die Ostfranken. Man kann aus diesen Angaben den Schluß ziehen, daß das Herzogtum Ostfranken 832 im Zusammenhang mit der Abtretung von Swalafeld und Nordgau errichtet worden sei, und daß Mainfranken noch 831 zu Thüringen gehört hätte. Dieser Schluß wird dadurch wahrscheinlicher, daß bis etwa 730 der riesige Wald, der im Norden von der Buchonia, im Süden vom Spessart gebildet wurde, Thüringen, dessen Herzöge damals in Würzburg saßen, von Austrasien trennte. Aber es fehlt ein Beleg für die Zwischenzeit. Ich glaube, auch diesen liefern zu können: 805 erließ Karl der Große Bestimmungen für den Handelsverkehr mit den Slawen<sup>1)</sup>; an einer langen Linie, die irrtümlich wiederholt als die Grenze zwischen Deutschen und Slawen aufgefaßt wurde, während sie rein militärisch als Grenze der Aufmarschräume gegen das Hinterland anzusehen ist, werden Orte erwähnt, bis zu denen der Waffenhandel unbeschränkt blieb. Die dort waltenden Beamten sind nicht einfache Gaugrafen; in Lorch ist es der schon erwähnte Ostmarkgraf Werinhar<sup>2)</sup>, in Regensburg, Prennberg und Sorchheim der noch als Statthalter Bayerns erweisbare<sup>3)</sup> Audulf; wenn für Erfurt in Thüringen und Hallstatt bei Bamberg der gleiche Madalgaud erwähnt wird, ist damit die Fortdauer der Zugehörigkeit von Teilen Oberfrankens zu Thüringen aus dem Kapitulare von 805 erweisbar. Ein Nachweis dafür, daß die erwähnten Grafen missi waren, wie D. Krause meinte<sup>4)</sup>, ist nicht zu erbringen. Aber war diese Verschiebung von 832 eine völlige Neuschöpfung oder nur eine Erweiterung?

Gelöst kann die Frage nur werden, wenn man feststellt, wann der Ausdruck Austrasia oder Austria, der noch bei der Teilung von 768 in der 3. Fortsetzung Sredegars das Frankenreich östlich der Maas bedeutete, weiter nach Osten gewandert ist.

Bis 768 wird Austrasia oder Austria regelmäßig im alten merowingischen Sinn gebraucht; ebenso häufig wird es nach 833 für Mainfranken oder Franken rechts des Rheins gebraucht. Es wechselt mit Francia orientalis, welches seit 833 zugleich die

<sup>1)</sup> Capit. 1, 123 §. 13 ff. Nr. 44.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 17.

<sup>3)</sup> Vgl. unten S. 43—4.

<sup>4)</sup> MZÖG. 11 (1890), 262.